



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Neunzehnte Tagung
Genf, 31. März und 1. April 1987

BERICHT

vom Ausschuss angenommen

Eröffnung der Tagung

1. Die neunzehnte Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet), fand am 31. März und am 1. April 1987 statt. Die Teilnehmerliste ist in Anlage I zu diesem Bericht wiedergegeben.

2. Die Tagung wird vom Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn F. Espenhain (Dänemark), eröffnet, der die Teilnehmer begrüsst. Am zweiten Tag begrüsst der Vorsitzende im Namen des Ausschusses Herrn Christopher Rogers, der am selben Tag seinen Dienst als juristischer Referent im Verbandsbüro angetreten hat.

Annahme der Tagesordnung

3. Der Ausschuss nimmt die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments CAJ/XIX/1 an. Eine Liste der für diese Sitzung ausgearbeiteten Dokumente ist in Anlage II zum vorliegenden Bericht wiedergegeben.

Annahme des Berichts über die achtzehnte Tagung des Ausschusses

4. Der Ausschuss nimmt den Bericht über seine achtzehnte Tagung in der Fassung des Dokuments CAJ/XVIII/7 Prov. an, vorbehaltlich der Streichung von Absatz 13.

Entwicklung auf dem Gebiet des Sortenschutzes

5. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland teilt mit, der Schutz sei auf *Brassica oleracea* L. var. *cymosa* Duch. (Brokkoli), *Exacum* L. und *Melilotus albus* Medik. (weisser Steinklee) und *officinalis* (L.) Pall. (gelber Steinklee) erstreckt worden. Ausserdem wurde der Begriff der Art für die Zwecke des Artenverzeichnisses zum Sortenschutzgesetz abgeändert. Der Begriff umfasst fortan die auf diesem Verzeichnis eingetragenen taxonomischen Einheiten sowie die Hybriden, die aus eingetragenen Einheiten entstanden sind, und die Hybriden zwischen einer dieser Einheiten und einer nicht eingetragenen Einheit. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass kürzlich gemäss der Sonderbestimmung, die nur diejenigen Arten von der Patentierbarkeit ausschliesst, die unter dem Sortenschutzgesetz stehen, ein Patent für eine somatische Hybride Kartoffel X Tomate ("Tomoffel") erteilt wurde mit der Anmerkung, dass es sich dabei um eine neue Art handelte, die nicht im Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz aufgeführt ist.

6. Im übrigen prüfen die Behörden der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit einer Erstreckung des Sortenschutzes auf alle botanischen Arten sowie die Möglichkeit einer Schutzerteilung im Falle der "weniger wichtigen" Arten auch nach einer im Zuchtbetrieb unter amtlicher Kontrolle durchgeführten Prüfung.

7. Der Vertreter Belgiens teilt mit, dass die von Belgien abgeschlossenen zweiseitigen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten angesichts der neuen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden angepasst werden müssen. Belgien zieht ferner in Erwägung, die Prüfung des Rapses der Bundesrepublik Deutschland zu übertragen.

8. Ein Unternehmen, das sich mit Gentechnologie befasst, setzte sich mit den belgischen Behörden in Verbindung zur Frage der Prüfung auf offenem Feld von genetisch manipulierten Pflanzen, insbesondere solcher Pflanzen, die ein für ein Insektizidmolekül kodierendes Gen enthalten oder gegen ein Totalherbizid resistent sind. Der Vertreter Belgiens erkundigt sich, ob andere Verbandsstaaten mit ähnlichen Fragen in Berührung gekommen sind.

9. Der Vertreter Dänemarks antwortet auf diese Frage, dass ein Züchtungsbetrieb beim Umweltministerium seines Landes um die Erlaubnis nachgesucht habe, im Rahmen eines Züchtungsprogramms eine Rapsorte auf offenem Feld anzubauen. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland weist darauf hin, dass in seinem Land ähnliche Fälle aufgetreten seien; die zuständige Kommission habe die Bewilligung für diese Versuche jedoch noch nicht erteilt.

10. Der Vertreter Dänemarks teilt mit, der revidierte Gesetzesentwurf über den Sortenschutz sei der Regierung unterbreitet worden. Dieser Entwurf konnte nicht in die Tagesordnung der parlamentarischen Sitzungsperiode vom Frühjahr aufgenommen werden, man hofft jedoch, dass der Entwurf nächsten Herbst behandelt wird.

11. Eine neue zweiseitige Vereinbarung wurde mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen.

12. Ausserdem wurde beschlossen, im Rahmen des Landwirtschaftsministeriums einen Ausschuss einzusetzen, der sich mit allgemeinen Fragen des Sortenschutzrechts zu befassen hat, sowie einen Sachverständigen auf dem Gebiet der pflanzlichen Biotechnologie zu ernennen.

13. Der Vertreter Spaniens teilt mit, die Erstreckung des Schutzes auf Mandel sei beantragt worden und die Gebühren seien mit Wirkung ab 1. Januar 1987 um 10% erhöht worden.

14. Der Vertreter Frankreichs gibt die bevorstehende Veröffentlichung der zu einem früheren Zeitpunkt angekündigten Erstreckung des Schutzes bekannt. Ferner wurden die Gebühren mit Wirkung ab 21. Januar 1987 um 2,5% erhöht. Und schliesslich sind gegenwärtig intensive Bemühungen um eine Absprache zwischen den auf dem Gebiet der Gentechnologie tätigen Kreisen im Gange.

15. Der Vertreter der Niederlande teilt mit, der Schutz sei ab 9. März 1987 um 26 taxonomische Einheiten erstreckt worden und eine weitere Erstreckung um 60 bis 90 taxonomische Einheiten werde augenblicklich geprüft. In dieser Hinsicht hofft man, sich auf die von anderen Verbandsstaaten durchgeführten Prüfungen und auch auf die vom Züchter selbst unter Aufsicht der Behörden durchgeführten Prüfungen stützen zu können.

16. In der Woche vor der Tagung des Ausschusses verhandelte eine Unterkommission des Landwirtschaftsausschusses des Parlaments über Biotechnologie, Sortenschutz und Patente. Es wurde allgemein die Meinung vertreten, dass der Anwendungsbereich des Sortenschutzes erweitert werden sollte. Anschliessend an diese erste Debatte verkündete der Landwirtschaftsminister seine Absicht, eine andere Fachgruppe mit der Ausarbeitung von Vorschlägen zu beauftragen. In diesem Zusammenhang betont der Vertreter der Niederlande, dass sein Land diese Studie in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen durchzuführen gedenke.

17. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs teilt mit, die Regierung habe eine Erhöhung der Gebühren zur Deckung der Kosten um 50% beantragt, was eine Heraufsetzung um ungefähr 20% bedeute. Neue Gebührensätze sind am 1. April in Kraft getreten.

18. Ferner hat der Landwirtschaftsminister auf einen schriftlichen Antrag des Unterhauses hin beschlossen, eine Bewertung der Sortenprüfungssysteme im Rahmen des Sortenschutzes und der nationalen Sortenlisten sowie der Systeme zur Saatgutzertifizierung vornehmen zu lassen. Der Bericht der Untersuchungsgruppe ist für Ende des Jahres vorgesehen.

19. Der Vertreter Schwedens teilt mit, im Landwirtschaftsministerium werde über Biotechnologie und Ausweitung des Schutzzumfangs diskutiert. Diese Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen, doch zeichnet sich eine Befürwortung der Ausweitung ab. Auf jeden Fall wird die Regierung den endgültigen Entscheid fällen. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass die Konsumentenverbände eine wichtige Interessengruppe darstellen.

20. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft teilt mit, der Vorentwurf des Textes über das Europäische/Gemeinschaftsrecht des Sortenschutzes sei zurzeit Gegenstand interner Beratungen; insbesondere wird die Frage nach einem ausreichenden Schutz für biotechnologische Erfindungen erörtert. Man hofft, mit der externen Beratung im nächsten Mai beginnen zu können.

21. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Generaldirektion III ebenfalls das Problem der Biotechnologien und des Patentschutzes prüft und dabei ist, einen Entwurf auszuarbeiten.

Liste der Prioritäten für die Erstreckung des Schutzes auf weitere Arten

22. Die Erörterungen stützen sich auf die Dokumente CAJ/XVIII/2 und CAJ/XIX/2.

23. Mehrere Delegationen nehmen Bezug auf den Zusammenhang zwischen der Liste der geschützten Arten und der Sortenprüfung. Diese beinhaltet einen wichtigen wirtschaftlichen Aspekt (die Kosten für die Prüfung selbst und den Unterhalt der nötigen Infrastruktur, insbesondere der Referenzsammlungen) und einen politischen Aspekt, wie dies aus der Anlage zum Dokument CAJ/XIX/2 hervorgeht.

24. Der Vertreter der Niederlande schlägt die Einsetzung einer Untergruppe vor, die aus zwei oder drei Personen bestehen und ein Dokument über die verschiedenen zur Verfügung stehenden Prüfungsmöglichkeiten erarbeiten sollte.

25. Der Vertreter Frankreichs ruft in Erinnerung, dass die Politik in Frankreich darauf abzielt, den Schutz dann auszuweiten, wenn ein wirtschaftliches Interesse und eine zuverlässige Prüfungsmethode vorhanden sind, welche die Erteilung von zuverlässigen Schutztiteln ermöglicht. Er ist der Meinung, die Züchter müssten gefragt werden, ob sie weniger zuverlässige Titel akzeptieren würden.

26. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland erinnert daran, dass in seinem Land Sorten aller Arten im Rahmen des Sortenschutzgesetzes oder, wenn eine Art noch nicht in den Sortenschutz aufgenommen ist, durch das Patentgesetz schutzfähig sind. Bis vor kurzem hat das Bestehen von zwei Schutzformen keine Schwierigkeiten bereitet, da die zweite eher eine theoretische Rolle spielte. Die Patentierbarkeit der Sorten, die in der Theorie anerkannt war, galt in der Praxis nicht, weil die Sorten die Bedingungen der Patentierbarkeit nicht erfüllten. Zudem hat die Praxis des Bundessortenamts immer darin bestanden, den Sortenschutz auf jede Art zu erstrecken, für die dies notwendig oder wünschenswert erschien. Und in den seltenen Fällen, in denen eine Patentanmeldung hinterlegt worden war, bevor die Art sortenschutzfähig wurde, formte der Züchter später seine Anmeldung in einen Antrag auf Sortenschutz um, wenn die Art in das Sortenschutzgesetz aufgenommen war. Ausserdem wurden Patente nur sehr selten für Züchtungsverfahren erteilt.

27. Die Situation hat sich jedoch geändert. Erstens ändern die Patentkreise langsam ihre Meinung über die Patentierbarkeit der Pflanzensorten. Zweitens gibt es einige anhängige Patentanmeldungen, und es werden sogar Patente erteilt, sowohl für Pflanzenbestände, die mit Erzeugnissen gleichgesetzt werden (zum Beispiel Sorten oder intergenerische Hybriden wie die Tomoffel) als auch für Züchtungsverfahren. Dazu nennt der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland als Beispiele das Züchtungsverfahren der Tomoffel durch Protoplastenfusion, ein Herstellungsverfahren von Kamillenpflanzen (die einen bestimmten Gehalt an Nutzsustanzen aufweisen), das insbesondere auf einem Alternieren von Mikrovermehrung und geschlechtlicher Vermehrung beruht, sowie ein Herstellungsverfahren für Bier, bei dem eine Braugerste mit niedrigem Proanthozyanidingehalt verwendet wird.

28. Diese neue Ausrichtung wird zu langen und schwierigen Diskussionen über die Abgrenzung zwischen Patent und Sortenschutz Anlass geben. Vor allem aber wird sie ein Politikum schaffen. Es wäre im besonderen nicht im Sinne der Rechtsordnung, nebeneinander durch das Sortenschutzgesetz geschützte Sorten - deren Vorhandensein und Merkmale durch eine technische Prüfung nachgewiesen werden - und durch das Patentgesetz geschützte Sorten oder Material, das einer Sorte nicht entspricht - deren rein dokumentarische Prüfung die obengenannten Garantien nicht gewährleistet - bestehen zu lassen. Unter diesem Gesichtspunkt prüfen die Behörden der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit einer Erstreckung des Schutzes auf alle botanischen Arten, wie dies vorstehend in Absatz 6 dargelegt wurde. Eine solche Erstreckung würde das Problem teilweise lösen.

29. Das Problem weist jedoch auch einen internationalen Aspekt auf. In diesem Zusammenhang ruft der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland die anderen Verbandsstaaten dazu auf, zumindest Sorten der wirtschaftlich wichtigen Arten zu schützen. Er hält es für angebracht, die Arbeiten auf diesem Gebiet so schnell wie möglich in Gang zu setzen und macht den Vorschlag, mit der Regelung der technischen Aspekte innerhalb des Ausschusses selbst, einer Untergruppe oder des Technischen Ausschusses zu beginnen.

30. Der Vorsitzende schlägt vor, dass der Technische Ausschuss um die Definition der Gruppen von schutzfähigen Arten und eine anschließende Berichterstattung gebeten werden sollte. Der Ausschuss begrüsst diesen Vorschlag.

Biotechnik und Sortenschutz

31. Einführend ruft der Vorsitzende in Erinnerung, dass Herr S.D. Schlosser (Vereinigte Staaten von Amerika) an der zwanzigsten ordentlichen Tagung des Rates, die am 2. Dezember 1986 in Paris abgehalten wurde, gebeten habe, angesichts seiner Wahl zum Präsidenten des Rates vom Vorsitz der Untergruppe "Biotechnologie" entlastet zu werden. Dieser Umstand hat die Untergruppe dazu veranlasst, an ihrer Sitzung vom 30. März 1987 Herrn M. Heuver (Niederlande) zum neuen Vorsitzenden zu wählen.

32. An der Sitzung vom Morgen des 31. März erstattet Herr Heuver Bericht über die Arbeiten der Untergruppe in der Sitzung vom 30. März. In der Sitzung vom Nachmittag des 1. April wurde dem Ausschuss ein Teilentwurf des Berichts vorgelegt, mit dessen Ausarbeitung die Untergruppe beauftragt war. Der Ausschuss nimmt zu diesem Text Stellung und bittet die Untergruppe, seine Anmerkungen bei der Fertigstellung des Berichts zu berücksichtigen.

33. Die Untergruppe trat nach der Schliessung der Tagung des Ausschusses zusammen, um die obengenannten Anmerkungen kurz zu erörtern und das weitere Vorgehen festzulegen. Es wurde vereinbart, dass Herr H. Kunhardt (Bundesrepublik Deutschland) in Zusammenarbeit mit den Herren M. Heuver und K.A. Fikkert (Niederlande), mit denen er am 24. April zusammentreten wird, den Bericht den Anmerkungen entsprechend anpassen soll. Der Bericht soll dem Ausschuss an dessen nächster Tagung unterbreitet werden.

Sortenbezeichnungen

34. Die Erörterungen stützen sich auf Dokument CAJ/XIX/3 und insbesondere auf dessen Anlage I, die einen neuen Text enthält, welcher für den ersten Teil der UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen vorgeschlagen wurde.

35. Nach eingehender Diskussion nimmt der Ausschuss den neuen Text der Empfehlungen 3 bis 7 an, der in der Anlage I zum Dokument CAJ/XIX/3 wiedergegeben ist. Was die Empfehlungen 1 und 2 betrifft, zeichnet sich ein Konsens für den in Dokument CAJ/XIX/10 wiedergegebenen Text ab; die Delegation Frankreichs äussert dennoch einen zeitlich bedingten Vorbehalt hinsichtlich Empfehlung 2, die noch auf nationaler Ebene diskutiert werden muss.

36. Es wird vereinbart, dass der neue Text der Empfehlungen der dritten (nächsten) Sitzung mit Internationalen Organisationen vorgelegt wird.

37. Was die Empfehlungen 10 bis 12 über das gegenseitige Informations- und Konsultationsverfahren der zuständigen Stellen betrifft, so lässt der Vertreter der Europäischen Gemeinschaften verlauten, dass die zahlenmässige Zunahme von angemeldeten und eingetragenen Synonymen in jüngster Zeit die Aufmerksamkeit der Kommission auf sich gezogen habe. Die Kommission muss nun unter Umständen Massnahmen in Betracht ziehen, die bis zur Verweigerung der Eintragung der betreffenden Sorten in den Gemeinschaftskatalog reichen könnten. Der Vertreter der Gemeinschaften ruft deshalb die Behörden der Verbandsstaaten dazu auf, sich genauestens an die Empfehlungen zu halten.

Revision des Uebereinkommens

38. Allgemeines.- Die Erörterungen stützen sich auf Dokumente CAJ/XIX/4, CAJ/XIX/6 bis 9, CAJ/XVIII/6 und CAJ/XVIII/7, Absätze 44 bis 46 und Anlage II.

39. Sachliche Erörterung.- Der Ausschuss nimmt Kenntnis von den Vorschlägen und Bemerkungen, die von Frankreich, den Niederlanden und zahlreichen internationalen Organisationen vorgebracht wurden und in den Dokumenten CAJ/XIX/4 und CAJ/XIX/6 bis 9 wiedergegeben sind. Er stellt fest, dass es sich dabei um erste Anmerkungen und Vorschläge handelt, die keine der Parteien binden.

40. Angesichts der äusserst kurzen Frist, die zur Prüfung dieser Vorschläge und Bemerkungen eingeräumt wurde, erörtert der Ausschuss in einer Rundfrage diejenigen Artikel des Uebereinkommens, für welche die Möglichkeit einer Revision besteht. Diese Artikel - die insgesamt den Vorschlägen der Organisationen entsprechen - sind in der Reihenfolge der entsprechenden Artikel des Uebereinkommens die folgenden:

(i) Artikel 3: Verzicht auf die Möglichkeit, den Sortenschutz nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu gewähren;

(ii) Artikel 4: Steigerung der Mindestvoraussetzungen zur Anwendung des Uebereinkommens auf die botanischen Gattungen und Arten; Verpflichtung zur Anwendung des Uebereinkommens auf alle Gattungen und Arten;

(iii) Artikel 5: Eine allgemeine Anhebung des gegenwärtigen Schutzzumfangs, vor allem nach Vorbild des durch Patente gewährten Schutzes für die Erfindungen. Insbesondere:

a) eine umfassendere Definition der Gegenstände, auf die sich der Schutz bezieht (Pflanzenteile wie die Zellen, mit oder ohne Zellwand; Elemente der Zelle wie die Gene; anderes pflanzliches Material als das Vermehrungsmaterial, insbesondere das Enderzeugnis);

b) eine umfassendere Definition der Handlungen, auf die sich der Schutz bezieht (Herstellung und gewerbmässiger Vertrieb, einschliesslich Import, von Agrarprodukten, sogar Medikamenten, Aromen, usw.; Produktion von Saat- und Pflanzgut für den Eigenbedarf des Produzenten ("Privileg des Landwirts") und eine Einschränkung des Grundsatzes der freien Verwendung einer geschützten Sorte zu Züchtungszwecken; folglich Beibehaltung oder Streichung des - im zweiten Falle überflüssigen - Artikels 5 Absatz (4));

(iv) Artikel 6: Konzept des wichtigen Merkmals;

(v) Artikel 7: Tragweite der Prüfung und Verfahren;

(vi) Artikel 8: Erhöhung der Mindestschutzdauer und Harmonisierung dieser Dauer;

(vii) Artikel 11: Einführung eines Systems, bei dem ein einziger Antrag zur Erteilung mehrerer Schutztitel führt;

(viii) Artikel 12: Verlängerung der Prioritätsfrist;

(ix) Artikel 13: Neuformulierung der Bestimmungen für die Sortenbezeichnungen;

(x) Allgemeine Grundsätze: Abgrenzung zwischen Sortenschutz und Patent.

41. Im Rahmen dieser Rundfrage machen mehrere Delegationen darauf aufmerksam, dass eine Revision des Uebereinkommens dringend eingeleitet werden müsse. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland betont, dass bei der Revision die neuen Bedürfnisse, die der gegenwärtige und zukunftsorientierte Stand der Technik schafft, und die Rückwirkungen, die sie auf die Verbandsstaaten, die Nichtverbandsstaaten und die Attraktivität des Uebereinkommens haben wird, berücksichtigt werden müssen.

42. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaften weist darauf hin, dass der Vorentwurf über das Europäische/Gemeinschaftsrecht des Sortenschutzes den Anforderungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und auch den modernen Anforderungen im Bereich der Züchtung und der Wirtschaft Rechnung trage. Ferner mache der Entwurf vollen Gebrauch von den Möglichkeiten, die das UPOV-Uebereinkommen anbietet, doch könne man noch nicht garantieren, dass keine Bestimmungen eingeführt werden, die eine Revision des Uebereinkommens nötig machen.

43. Künftige Arbeiten. - Der Ausschuss kommt überein, die Frage der Revision des Uebereinkommens in die Tagesordnung der dritten (nächsten) Sitzung mit

Internationalen Organisationen aufzunehmen. Er beabsichtigt ausserdem, die nächste Tagung am 17. und 18. Juni abzuhalten, um diese Sitzung vorzubereiten. [An seiner fünfunddreissigsten Tagung vom 2. April 1987 hat der Beratende Ausschuss diesen Vorschlag gutgeheissen.]

44. Die der obengenannten Sitzung zu unterbreitende Dokumentation über die Revision des Uebereinkommens wird eine Zusammenstellung der Vorschläge und Bemerkungen der Organisationen beinhalten. [Was die vorläufigen Stellungnahmen der Delegationen der Verbandsstaaten und den Bericht der Untergruppe "Biotechnologie" betrifft, hat der Beratende Ausschuss an seiner fünfunddreissigsten Tagung beschlossen, dass der Verwaltungs- und Rechtsausschuss an seiner nächsten Tagung entscheiden müsse, ob ein oder zwei Dokumente für die Sitzung mit Internationalen Organisationen auszuarbeiten sind.]

Motion der ASSINSEL über die Definition von Maishybriden

45. Die Erörterungen stützen sich auf Dokument CAJ/XIX/5.

46. Der Ausschuss teilt die Meinung des Verbandsbüros, wonach der Antrag, wie er in der Motion gestellt wurde, nicht mit Artikel 6 Absatz (1) Unterabsatz a) des Uebereinkommens vereinbar sei.

47. Die Vertreter Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland erklären, die Motion beziehe sich eher auf die Prüfung von Hybridsorten. Das Problem ist im Falle von Mais angesichts der vielen Anträge auf Schutz und Eintragung in die Sortenliste besonders ernst. Theoretisch sind zwei Methoden denkbar: Entweder wird jede Hybridsorte geprüft, was langwierig und kostspielig ist, oder die Entscheidung über die Unterscheidung stützt sich einzig und allein auf die Prüfung der Formel und der Linien, wobei die Hybride erst an zweiter Stelle und nur, wenn Unsicherheit herrscht, geprüft wird.

48. Bisher wandten die Behörden der Verbandsstaaten die erste Methode an, und die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs möchten diese beibehalten. Auf jeden Fall sind der Anbau der Hybride und ihre Prüfung notwendig, um die Uebereinstimmung des Hybridmaterials mit der Formel nachweisen und es beschreiben zu können. Trotzdem kann eine Aenderung der Prüfungsverfahren im Falle von Arten wie Mais und Sonnenblume vielleicht in Betracht gezogen werden (nicht aber zum Beispiel im Falle der synthetischen Sorten, insbesondere bei Futtergräsern). Es ist deshalb angebracht, eine eingehendere Prüfung durchzuführen, vor allem mit der Unterstützung des Technischen Ausschusses.

49. Der Ausschuss teilt diese Ansicht und beschliesst, die Untersuchung dieser Frage zu vertagen, bis der Technische Ausschuss einen entsprechenden Bericht ausgearbeitet hat. [An seiner fünfunddreissigsten Tagung hat der Beratende Ausschuss beschlossen, diese Frage in die Tagesordnung der dritten (nächsten) Sitzung mit Internationalen Organisationen und die Tagesordnung der nächsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses aufzunehmen, der sie aufgrund eines von der Delegation Frankreichs auszuarbeitenden Dokuments untersuchen wird.]

Datum und Programm für die zwanzigste Tagung des Ausschusses

50. In Anbetracht der Beschlüsse, die der Ausschuss an seiner gegenwärtigen Tagung und der Beratende Ausschuss an seiner fünfunddreissigsten Tagung gefasst haben, findet die zwanzigste Tagung des Ausschusses am 17. und 18. Juni 1987 statt, um die dritte Sitzung mit Internationalen Organisationen vorzubereiten. Die Tagesordnung wird hauptsächlich folgende Punkte umfassen:

- (i) Revision des Uebereinkommens;
- (ii) UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen;
- (iii) Definition und Prüfung von Hybriden.

Stellenumbesetzung

51. Der Ausschuss wird darüber informiert, dass Herr K.A. Fikkert (Niederlande) ein anderes Amt antreten wird. Er kommt überein, ihn innerhalb der Untergruppe "Biotechnologie" durch seine Nachfolgerin auf nationaler Ebene und in den UPOV-Organen, Fräulein Y. Gerner, zu ersetzen. Er dankt ihm besonders für die innerhalb der Untergruppe "Biotechnologie" geleistete Arbeit und wünscht ihm viel Erfolg in seinem neuen Amt.

52. Dieser Bericht wurde einstimmig vom Ausschuss auf seiner zwanzigsten Tagung am 18. Juni 1987 angenommen.

[Anlagen folgen]

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

M. W.J.G. VAN ORMELINGEN, Ingénieur agronome du Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, 21, Avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DAENEMARK

Mr. F. ESPENHAIN, Head of Office, Board for Plant Novelties, Tystofte, 4230 Skaelskor

FRANCE/FRANKREICH

M. M. SIMON, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

Mlle N. BUSTIN, Secrétaire général adjoint, Comité de la protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Dr. D. BOERINGER, Präsident, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

Mr. D. BROUER, Referatsleiter, Bundesministerium der Justiz, Heinemannstr. 6, 5300 Bonn 1

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

Mr. K. O'DONOHUE, Controller of Plant Breeders' Rights, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

JAPAN/JAPON/JAPAN

Mr. M. KAWAGUCHI, Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Mr. N. INOUE, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen
- Mr. H.D.M. VAN ARKEL, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen
- Miss Y. GERNER, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SUEDAFRIKA

- Mr. J.U. RIETMANN, Agricultural Counsellor, South African Embassy, 59, Quai d'Orsay, 75007 Paris, France

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

- M. J.-M. ELENA ROSSELLO, Jefe del Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Mr. S. MEJEGAARD, President of Division of the Court of Appeal, Armfeltsgatan 4, 115 34 Stockholm

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Mme. M. JENNI, Leiterin des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- Dr. S. PUERRO, Wissenschaftlicher Adjunkt, Bundesamt für geistiges Eigentum, Einsteinstr. 2, 3003 Bern
- Dr. J.G. RAEER, Dept. AG 5.4, CIBA-GEIGY Ltd., Postfach, 4002 Basel
- Dr. M. INGOLD, Adjoint de Direction, Station fédérale de recherche agronomique, Changins, 1260 Nyon

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KOENIGREICH

- Mr. J. ARDLEY, Deputy Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. J. ROBERTS, Senior Executive Officer, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, Department of Commerce, Washington, D.C. 20231
- Mr. W. SCHAPPAUGH, Executive Vice President, American Seed Trade Association, Executive Building - Suite 964, 1030, 15th Street, N.W., Washington, D.C. 20005
- Mr. B. BOLUSKY, Administrator, National Association of Plant Patent Owners (USA), 1250 Eye St., N.W. Washington, D.C. 20005

II. OBSERVER STATES/ETATS OBSERVATEURS/BEOBACHTERSTAATEN

CANADA/KANADA

- Mr. J. BUTLER, Special Advisor, Intellectual Property External Affairs, 125 Sussex Drive, Ottawa

MEXICO/MEXIQUE/MEXIKO

- M. A. ARRIAZOLA, Troisième secrétaire, Mission permanente du Mexique, 6, chemin de la Tourelle, 1209 Geneva, Switzerland

III. INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/
ORGANISATIONS INTERGOUVERNEMENTALES/
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONENEUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (EEC)/COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (CEE)/EUROPAEISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG)

- M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, 200, rue de la Loi (Loi 84-7/9), 1049 Bruxelles, Belgique
- Ms. S. KEEGAN, Administrator, 200, rue de la Loi, 1049 Bruxelles, Belgique

EUROPEAN FREE TRADE ASSOCIATION (EFTA)/ASSOCIATION EUROPEENNE DE LIBRE-ECHANGE (AELE)/EUROPAEISCHE FREIHANDELSASSOCIATION (EFTA)

- Mr. G. ASCHENBRENNER, First Assistant, Legal Affairs, European Free Trade Association, 9-11 rue de Varembe, 1211 Geneva 20, Switzerland

CAJ/XIX/11
Annex I/Annexe I/Anlage I
page 4, Seite 4

IV. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

Mr. F. ESPENHAIN, Chairman
Mr. M. SIMON, Vice-Chairman

V. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BUERO DER UPOV

Dr. W. GFELLER, Vice Secretary-General
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
Mr. A. HEITZ, Senior Officer
Mr. C. ROGERS, Legal Officer
Mr. M. TABATA, Associate Officer

[Annex II follows/
L'annexe II suit/
Anlage II folgt]

ANNEX II/ANNEXE II/ANLAGE II

LIST OF THE DOCUMENTS PREPARED FOR THE SESSION
 LISTE DES DOCUMENTS ETABLIS POUR LA SESSION
 LISTE DER FUER DIE TAGUNG ERSTELLTEN DOKUMENTE

Number Cote Nummer	Title Titre Titel (falls Dokument in deutsch erstellt)
CAJ/XIX/1	Draft agenda Projet d'ordre du jour Entwurf einer Tagesordnung
CAJ/XIX/2	List of priorities in relation to extension of protection Liste des priorités en matière d'extension de la protection
CAJ/XIX/3	UPOV Recommendations on Variety Denominations Recommandations de l'UPOV relatives aux dénominations variétales
CAJ/XIX/4	Revision of the Convention Révision de la Convention
CAJ/XIX/5	ASSINSEL motion on the definition of maize hybrids Motion de l'ASSINSEL sur la définition des hybrides de maïs Motion der ASSINSEL über die Definition von Maishybriden
CAJ/XIX/6	Revision of the Convention - Comments from the International Chamber of Commerce Révision de la Convention - Observations de la Chambre de commerce internationale
CAJ/XIX/7	Revision of the Convention - Comments from the International Association for the Protection of Industrial Property Révision de la Convention - Observations de l'Association internationale pour la protection de la propriété industrielle Revision des Uebereinkommens - Bemerkungen der Internationalen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz
CAJ/XIX/8	Revision of the Convention - Proposals from the International Association of Horticultural Producers Révision de la Convention - Propositions de l'Association internationale des producteurs de l'horticulture
CAJ/XIX/9	Revision of the Convention - Comments from the British Society of Plant Breeders Ltd Révision de la Convention - Observations de la British Society of Plant Breeders Ltd
CAJ/XIX/10	UPOV Recommendations on Variety Denominations - Outcome of the Committee's deliberations Recommandations de l'UPOV relatives aux dénominations variétales - résultat des délibérations du Comité